

03
Mai/Juni
2012

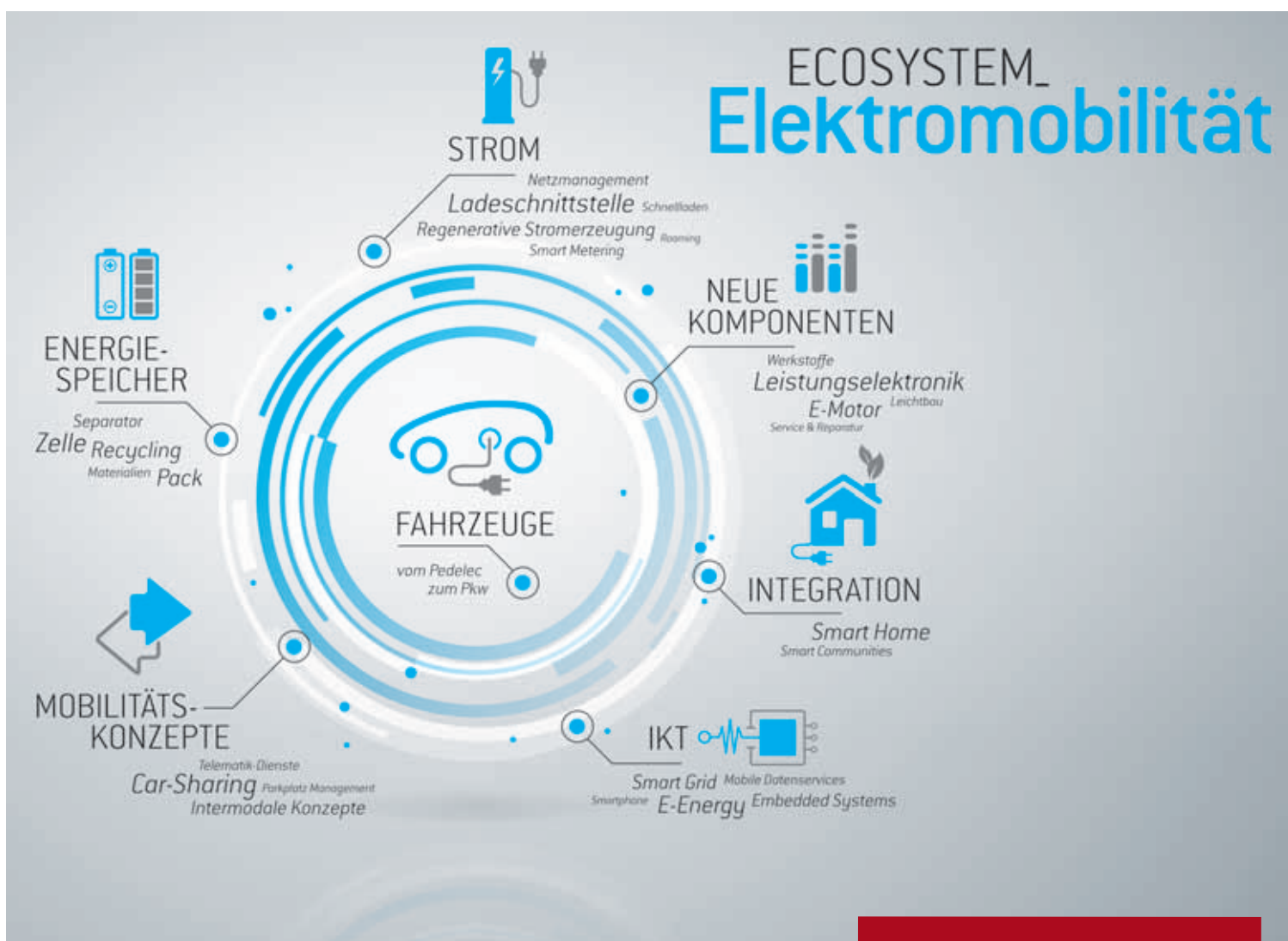
www.polizei-verkehr-technik.de

pvvt

POLIZEI VERKEHR + TECHNIK

57. Jahrgang
A 5625 | € 7,00
ISSN 0722-5962

Fachzeitschrift für Polizei- und Verkehrsmanagement, Technik und Ausstattung



- 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012
- Europäisches Expertentreffen zur Drogenerkennung
- Sicherheitsforschung BaSiGo
- Gewerbsmäßiges Feilbieten nicht genehmigter Fahrzeugteile

**Elektro-
mobilität
in der
Polizei**

Europäisches Expertentreffen

„Drogenerkennung/Suchtprävention vor neuen Herausforderungen“

Von Bernhard Strube, Leitender Polizeidirektor a.D., Saarbrücken

Zum siebten Mal veranstaltete das Saarland Anfang März 2012 ein europäisches Expertentreffen zur Drogenerkennung und Suchtprävention.¹ Leitthema waren in diesem Jahr wiederum die Herausforderungen der sogenannten „neuen Drogen“ bzw. „Legal Highs“. Drogen, die in ihrer molekularen Struktur verändert wurden, ein unkalkulierbares Wirkungsspektrum haben und noch nicht der Strafbarkeit des Betäubungsmittelgesetzes unterliegen. Den fast 400 Teilnehmern berichteten Experten aus Wissenschaft und Forschung, Justiz und Verwaltungsvollzug sowie Betrieben über den Sachstand und aktuelle Konzepte für erfolgversprechende Intervention.²

Die Federführung für den Kongress lag beim Landesinstitut für Präventives Handeln, das vor drei Jahren eingerichtet wurde. Das Institut „vernetzt unter dem Aspekt eines ganzheitlichen Präventionsansatzes die Handlungskonzepte und Aktivitäten der behördlichen und freien Träger der Präventionsarbeit mit den Erkenntnissen der Drogenerkennung. Dieser Ansatz soll es ermöglichen, durch Intervention künftig Gefahren und Schäden, die bei Substanzmissbrauch entstehen, früher als bisher zu entdecken und zu vermeiden.“

„Legal Highs“

Legal Highs (auch Herbal Highs, Research Chemicals oder Badesalzdrogen) werden als Kräutermischungen, Lufterfrischer, Reiniger, Badesalze oder Legal Ecstasies angeboten. Meist im Internet oder in Head Shops beispielsweise unter den Namen Explosion oder Poppers. Sie enthalten häufig Rauschmittel, Stimulanzien oder ähnliche chemische Wirkstoffe, die auf den Verpackungen meist nicht ausgewiesen werden. Konsumenten schlucken, schniefen oder rauchen sie zu Rauschzwecken. Einige der als Legal Highs vermarkteten Stoffe wie BZP oder Mephedron sowie die synthetischen Cannabinoide JWH-018, JWH-019 und JWH-073 wurden mittlerweile in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz untergestellt. Es werden jedoch immer wieder neue Stoffe zusammengesetzt, um das Betäubungsmittelgesetz zu umgehen.³

Nach Feststellungen der Drogenbeauftragten der Bundesregierung nimmt die Verfügbarkeit von psychoaktiven synthetischen Substanzen mit einer nie da gewesenen Geschwindigkeit zu. In vielen Ländern der Welt zeige sich ein deutlicher Trend zu häufigerem Konsum von synthetischen Drogen. Die Auswirkungen des Konsums dieser Drogen auf die Gesundheit seien nicht abschätzbar. Beratungsstellen seien von der Schnelligkeit der neuen Entwicklungen überrumpelt. Gleichzeitig fehlten im Suchthilfesystem häufig substanzspezifische Behandlungsangebote, auf die verwiesen werden könnte. Betriebe und Schulen müssten sich mit Menschen auseinandersetzen, deren regelmäßiger Drogenkonsum Teil ihrer Lebensäußerung ist. Die Einschränkungen der psychophysischen Leistungsfähigkeit durch Drogenkonsum hätten gesamtgesellschaftliche Auswirkungen.

Dr. Andreas Ewald, Leiter der Toxikologie am Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes, gab einen Überblick über die aktuell im Saarland sichergestellten Produkte und deren Inhaltsstoffe und schilderte die teilweise festgestellte Unkenntnis der Käufer und Verkäufer über die Inhaltsstoffe. Dabei zeigte er Erfahrungsberichte von Konsumenten aus Internetforen, die auch Hinweise auf die persönlich-subjektive Einschätzung der Wirksamkeit geben.



Abb. 1: Logo der Veranstaltung – Konsumenten als „Laborratten“ für neue synthetische Drogen

In einer Studie in Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (Online-Befragung zum Thema „Legal Highs“) hat das Centre for Drug Research der Goethe-Universität Frankfurt am Main in der zweiten Jahreshälfte 2011 Strukturen und nähere Spezifika der Konsumenten von Legal Highs erforscht. Dabei haben die Befragten mehr als 300 unterschiedliche Produkte genannt, die mindestens einmal von ihnen ausprobiert wurden. Hieran illustriert sich die große Angebotspalette an Legal Highs (siehe Abbildung 2).⁴ Für mehr als drei von fünf Befragten stellt die legale Erhältlichkeit ein wichtiges Konsummotiv dar; besonders wichtig ist dieser Grund bei Personen mit regelmäßigem Konsum von Räuchermischungen. Auch der Umstand, dass die Wirkstoffe (z. B. bei Verkehrskontrollen) nicht nachgewiesen werden können, spielt vor allem in dieser Gruppe eine Rolle, wogegen solche rechtlichen Konsummotive für Research-Chemicals-Gebrauchende von wesentlich geringerer Bedeutung sind. Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, verstärkt auf andere, v. a. illegale Drogen umzusteigen, wenn keine Legal-High-Produkte mehr verfügbar wären. Insgesamt hält die Studie fest, dass bei den Konsummotiven die vergleichsweise leichte Verfügbarkeit (v.a. über Online-Händler) wichtiger zu sein scheint, als der Umstand, dass der Besitz der Drogen nicht verboten ist (Abbildung 3).

Wirkungen der Substanzen

Prof. Dr. Hans H. Maurer von der Universität des Saarlandes stellte bei der Fachtagung die Wirkungen der neuen Drogen aus klinisch toxikologischer Sicht dar und Prof. Dr. Wolfgang Retz vom Universitätsklinikum die Wirkungen aus psychologischer/psychiatrischer Sicht.

Die Wirkungen sind abhängig von der Art der Droge (z.B. ob stimulierend/euphorisierend, sedierend oder halluzinogen/psychedelisch), von der Dosis und Art der Applikation, davon, ob einmaliger oder chronischer Konsum (adaptive Prozesse/Gewöhnung) vorliegt, von individuellen Faktoren wie Hirnreife, Hirnschädigungen, genetischer Disposition, von Umgebungsfaktoren und vom Mischkonsum mit anderen psychoaktiven Substanzen.

Prof. Retz: „Die Wirkungen neuartiger synthetischer Cannabinoide und amphetaminartiger Substanzen unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen der bislang gebräuchlichen Substanzen. Doch sind ihre pharmakologische Potenz höher, ihr Wirk-

| | Räuchermischungen | % | Andere Legal Highs | Dek. ^a | % | Research Chemicals | Wir. ^b | % |
|-----|--|----|--|-------------------|----|---|-------------------|----|
| 1. | Spice (Silver/ Gold/ Diamond etc.) | 48 | Charge+ | BS | 14 | Mephedron/ 4-MMC | Ent | 14 |
| 2. | Monkees go Bananas | 31 | Mojo | BS | 7 | Methylon/ bk-MDMA | Ent | 13 |
| 3. | Lava Red | 29 | Raz | BS | 6 | 4-Fluoramphetamin/ 4-FA | Sti | 7 |
| 4. | Bonzai (Citrus/ Winter Boost etc.) | 29 | Volt 220 | BS | 5 | MDPV/ Methylendioxypropylvaleron | Sti | 6 |
| 5. | OMG | 25 | Exposion | RD | 4 | Methoxetamin/ MXE | Dis | 5 |
| 6. | Smoke | 15 | Crystal X | BR | 4 | 2C-E | Psy | 5 |
| 7. | MNK | 15 | Doves | PD | 3 | MDAI | Ent | 3 |
| 8. | R & B | 14 | Freedom | BS | 3 | 2C-B | Psy | 3 |
| 9. | DJ | 13 | Ivory Wave | BS | 3 | 4-MEC/ 4-Methylethcathinon | Sti | 2 |
| 10. | Sence | 10 | Load | BS | 3 | 2C-C | Psy | 2 |
| 11. | Dream | 8 | Rush/ Blast | PD | 3 | 4-HO-MET/ 4-hydroxy-N-methyl-N-ethyltryptamin | Psy | 2 |
| 12. | Forest Humus | 7 | Pink Champagnes | P | 2 | Butylon/ bk-MBDB | Ent | 2 |
| 13. | Sencation | 7 | Deuterium/ Tritium/ Protium/ Iridium etc. | BR | 2 | 2C-D | Psy | 2 |
| 14. | King B | 6 | Mitseez | P | 2 | 2C-I | Psy | 1 |
| 15. | Maya | 6 | Funky Jewels | BS | 1 | Benzo Fury/ 6-APB | Ent | 1 |
| 16. | Jamaican Gold (+ Extreme/ Supreme etc.) | 5 | Wake Up | BS | 1 | Flephedron/ 4-FMC/ 4-Fluormethcathinon | Sti | 1 |
| 17. | Chill X | 5 | Jungle Dust | BS | 1 | 4-ACO-DMT | Psy | 1 |
| 18. | Green Cat | 5 | | | | Dimethocain | Sti | 1 |
| 19. | Genie | 4 | | | | o-Desmethyltramadol | Sed | 1 |
| 20. | Sweed | 3 | | | | Ethcathinon/ Ethylcathinon | Sti | 1 |
| 21. | Wasted | 3 | | | | 3,4 DMMC/ 3,4-Dimethmethcathinon | Ent | 1 |
| 22. | Remix | 2 | | | | JWH-018 | Can | 1 |
| | + insgesamt 38 weitere Mischungen mit mehr als einer Nennung sowie 76 Mischungen mit jeweils einer Nennung | | + insgesamt 17 weitere Produkte mit mehr als einer Nennung sowie 40 Produkte mit jeweils einer Nennung | | | + insgesamt 48 weitere RCs mit mehr als einer Nennung sowie 27 Substanzen mit jeweils einer Nennung | | |

^a Deklaration auf der Packung bzw. von Händlern: BS = Badesalz, PD = Pflanzendünger, BR = Bong-Reiniger, RD = Raumduft, P = (nicht näher spezifizierte) Pillen

^b Wirkspektrum: Ent = Entaktogen/Empathogen, Sti = Stimulans, Psy = Psychedelikum, Dis = Dissoziativum, Sed = Sedativum, Can = synthetisches Cannabinoid

Abb. 2: Rangliste der am häufigsten konsumierten Räuchermischungen, anderen Legal Highs und Research Chemicals – Prozentangabe: Lifetime-Prävalenz; kursiv: Wirkstoffe bereits dem BtmG unterstellt (Quelle: Wersse/Morgenstern, Abschlussbericht Online-Befragung zum Thema „Legal Highs“, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Centre for Drug Research)

stoffgehalt unbekannt/hoch und ihre Effekte unerwartet und kaum kalkulierbar. Legal Highs führen oft zu schweren Rauschzuständen mit unkalkulierbaren Folgen“. Bei den amphetaminartigen Substanzen, zu denen auch die in ‚Badesalzen‘ enthaltenen Cathinone gezählt werden können, stehen antriebssteigernde und euphorisierende Wirkungen im Vordergrund. In Abhängigkeit von der Dosis und individueller Empfindlichkeit des Konsumenten kann sich diese aber auch in starker Unruhe, Aggressivität und Schlaflosigkeit bemerkbar machen und bis hin zu psychotischen Zustandsbildern mit Realitätsverkennungen, Verwirrtheit, Selbstunterschätzung der eigenen Fähigkeiten und Erregungszuständen führen. In solchen Zuständen besteht ein erhöhtes Risiko für selbstschädigende beziehungsweise suizidale Handlungen. Die Wirkung von synthetischen Cannabinoiden ist oft schwer vorhersehbar. Die vom Konsumenten gewünschten Effekte der Entspannung und Distanzierung von der Alltagsrealität wird wegen der hohen Dosierung und

der besonderen pharmakokinetischen Eigenschaften der Substanzen oft verfehlt. Die Wirkung ist auch stark abhängig von der emotionalen Ausgangssituation. Angstgefühle, Antriebssteigerung und Realitätsverkennungen können auftreten und sich bis hin zu psychotischen Erscheinungsformen mit Desorientiertheit, Derealisationserleben und Halluzinationen steigern. Wie bei den durch Amphetamine ausgelösten Intoxikationspsychosen besteht ein hohes Risiko für Selbstschädigungen.“ (Abbildungen 5 und 6)

Nicht untersucht, so Prof. Retz, seien bislang die langfristigen Folgen des (chronischen) Konsums synthetischer Cannabinoide und amphetaminartiger Substanzen (z.B. Cathinone). Die Studienlage bezüglich der psychischen Folgen von chronischem Amphetamin- und Cannabiskonsum gebe Anlass zur Annahme, dass auch der Gebrauch von Legal Highs zu psychischen Schäden führt.

Speziell zu Cannabis präsentierte der Wissenschaftler eine im Januar 2012 im British

Medical Journal veröffentlichte Metaanalyse von Studien mit insgesamt 49 411 Probanden. Danach erhöht Cannabiskonsum drei Stunden vor Fahrtantritt das Unfallrisiko signifikant und es verdoppelt sich unter Cannabiseinfluss das Risiko für Unfälle mit fatalen Folgen (Todesfall).⁵

Strafprozessuale Handhabe?

Staatsanwalt Jörn Patzak von der Staatsanwaltschaft Trier behandelte die Frage, wie der schwunghafte Handel mit Legal-High-Produkten im Internet oder in Headshops mittels der gültigen Gesetze eingedämmt werden kann und welche Gesetzesänderungen notwendig sind. Für Polizei und Justiz bestehe die Schwierigkeit, dass gegen Verkäufer mit dem bewährten Betäubungsmittelgesetz (BtMG) häufig nicht vorgegangen werden kann. Zurzeit sind nur vier synthetische Cannabinoide (JWH-018, JWH-019, JWH-073 und CP 47, 497) und wenige Cathinonderivate sowie Piperazine (Mephedron und m-CPP) dem BtMG unterstellt. Dies machten sich, so der Jurist, die Produzenten bewusst zu eigen. Sie mischten andere Substanzen in die Kräutermischungen, Badesalze und Lufferfrischer, damit diese nicht dem BtMG unterliegen. Sie können dann nicht wegen (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verfolgt werden und der Käufer nicht wegen Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln. Die Strafverfolgungsbehörden seien aber nicht machtlos, da Legal Highs mit psychoaktiv wirkenden Zusätzen als sog. Funktionsarzneimittel unter das Arzneimittelgesetz (AMG) fielen, auch wenn sie keine Betäubungsmittel i. S. d. des BtMG sind. Der Verkäufer von Legal-High-Produkten mache sich daher nach § 95 Absatz 1 Nr. 1 AMG wegen Inverkehrbringens von bedenklichen Arzneimitteln strafbar, sodass gegen ihn sehr wohl ermittelt werden könne. Für eine effektive Strafverfolgung sei das AMG gegenüber dem BtMG aber von Nachteil. Zum einen setze das Inverkehrbringen von Arzneimitteln – anders als das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln – voraus, dass der Täter die Legal-High-Produkte vorrätig hält; die bloße Bestellung von Kräutermischungen zum Weiterverkauf sei noch nicht strafbar. Zwar sei auch das Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 95 Absatz 1 Nr. 4 AMG strafbar. Ob Legal-High-Produkte tatsächlich als verschreibungspflichtige Arzneimittel anzusehen seien, sei indes umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Des Weiteren besitze das AMG mit wesentlich geringerem Strafrahmen (§ 95 AMG: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahre) nicht das Abschreckungspotenzial des BtMG, nach dem der gewerbsmäßige Handel mit Betäubungsmitteln mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und 15 Jahren geahndet werden kann. Dies führe auch dazu, dass strafprozessuale Maßnahmen bei einem Verstoß gegen das AMG teilweise nicht (keine Katalogtat bei der Telefonüberwachung) oder nur eingeschränkt möglich sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

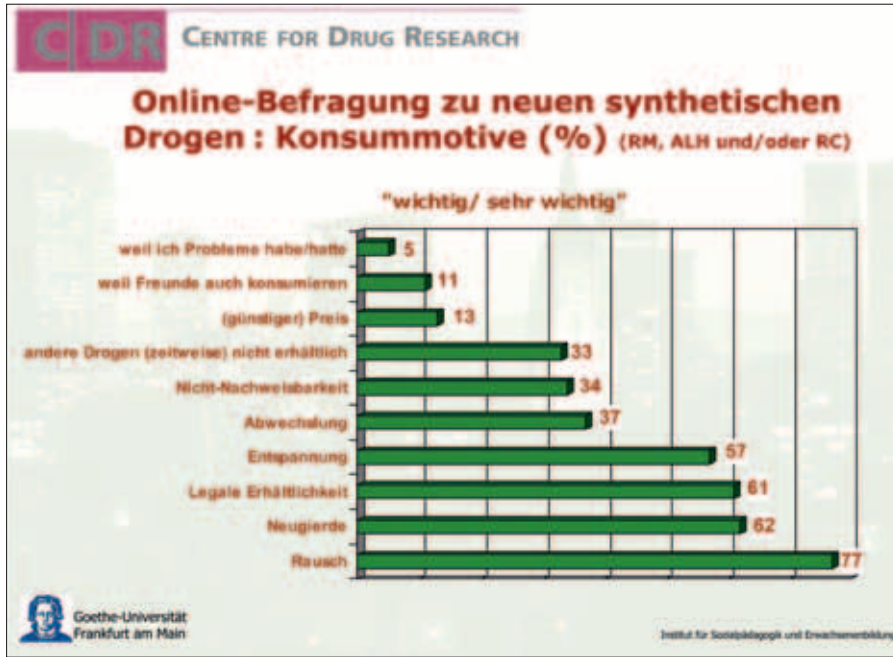


Abb. 3: Motive zum Konsum neuer synthetischer Drogen, erhoben vom Centre for Drug Research der Goethe-Universität Frankfurt am Main bei der genannten Online-Befragung. RM = Räuhermischungen, ALH = andere „Legal Highs“/„Badesalze“ etc., RC = Research Chemicals (Quelle: <http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/>)

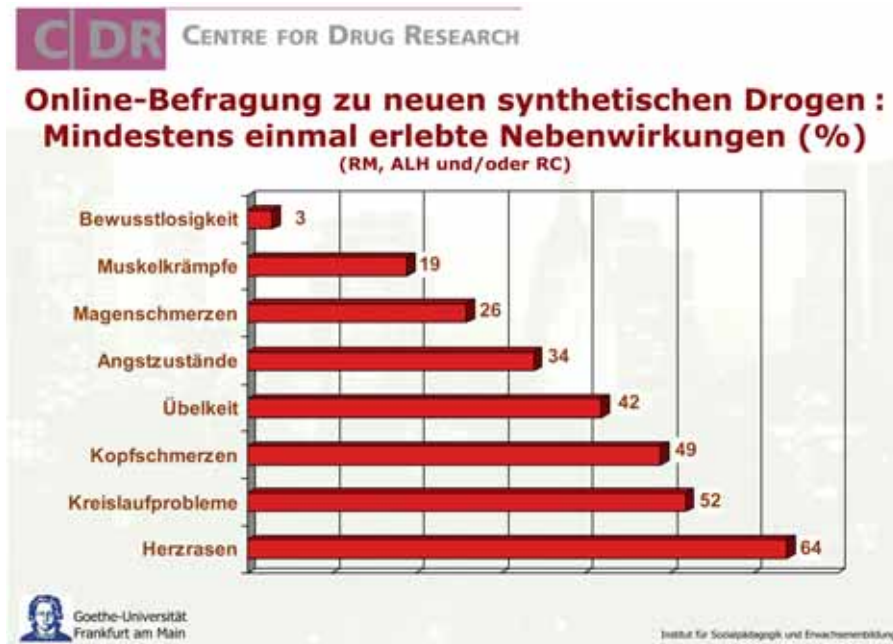


Abb. 4: Erlebte Nebenwirkungen nach dem Konsum neuer synthetischer Drogen, erhoben vom Centre for Drug Research der Goethe-Universität Frankfurt am Main bei der genannten Online-Befragung. RM = Räuhermischungen, ALH = andere „Legal Highs“/„Badesalze“ etc., RC = Research Chemicals (Quelle: <http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/>)

Die Lösung sieht der Staatsanwalt darin, die den Legal Highs zugesetzten psychoaktiv wirkenden Stoffe als Betäubungsmittel i.S.d. BtMG einzustufen. Entsprechende Bestrebungen seitens des Gesetzbergers liefern. In Vorbereitung sei zunächst eine 26. Betäubungsmitteländerungsverordnung, mit der eine Vielzahl synthetischer Cannabinoide, Cathinoderivate und Piperazine als Einzelstoffe dem BtMG unterstellt werden sollen. Sie werde voraussichtlich im Sommer 2012 in Kraft treten und den Strafverfolgungsbehörden mehr Spielraum verschaffen.

„Um aber dem Katz-und-Maus-Spiel ein Ende zu setzen, kann nur eine Unterstellung ganzer Stoffgruppen die Lösung sein“, sagte Staatsanwalt Patzak. Eine solche werde zurzeit diskutiert. Im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums hätten die Professoren Rössner und Voit von der Universität Marburg ein Gutachten zur Machbarkeit der Einführung einer Stoffgruppenregelung im BtMG vorgelegt.⁶ Sie schlagen vor, im BtMG eine neue Anlage IV mit Stoffgruppen, deren Derivate mit hoher Wahrscheinlichkeit wie ein Betäubungsmittel eingesetzt werden können, einzuführen.

Die Bestimmtheit des Tatbestands soll durch Aufnahme der chemischen Grundformel erreicht werden. In einem neuen § 29b BtMG soll das „Operieren“ mit solchen Stoffgruppen bestraft werden, wenn daraus entstandene Derivate wie Betäubungsmittel entsprechend zweckgerichtet in den Verkehr gebracht werden sollen. Ob sich eine Stoffgruppenunterstellung politisch durchsetzen lasse, wollte der Referent weder bejahen noch verneinen. Die Bundesdrogenbeauftragte der Bundesregierung habe sich jedenfalls für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen.

Verwaltungsrechtliche Handhabe?

Der Leiter der Führerscheinstelle Ludwigshafen Volker Kalus informierte über die Möglichkeiten des Fahrerlaubnisrechts zur Intervention. Er stellte heraus, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eigenschaftszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel (und Arzneimittel) nach § 14 Fahrerlaubnisverordnung die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen könne, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass missbräuchliche Einnahme (Besitz reicht nicht) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Dazu müsse die Polizei allerdings ihrer Mitteilungspflicht aus § 2 Absatz 12 des Straßenverkehrsgesetzes nachkommen. Und zwar in der Weise, dass detailliert Anzeichen für den Konsum geschildert werden. Bei regelmäßig übermäßigem Gebrauch fehle es nach der Fahrerlaubnisverordnung an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen – soweit nachweisbar.⁷

Zur Geschichte der Drogen-erkennung im Saarland

Die saarländische Polizei, unterstützt vom Innenministerium, hat bereits Anfang der 90er Jahre die Bedeutung illegaler Drogen für die Fahrtüchtigkeit in ihren Blick genommen. Sie leistet auf diesem Gebiet Pionierarbeit und gibt ihre Erfahrungen an die Polizeien anderer Länder und europäischer Nachbarstaaten weiter. So berichtete Prof. Dr. Thomas Krämer, Leiter der Abteilung forensische Pharmakologie und Toxikologie der Universität Zürich, den Experten, dass die Schweiz Mitte des Jahres 2012 im Kanton Zürich die Drogenerkennung nach der saarländischen Methode einführen werde.

Der Fundus der Saarpolizei beruht auf der Teilnahme an verschiedensten Forschungen in Deutschland und Europa, u. a. dem Drogenerkennungsprogramm der Bundesanstalt für Straßenwesen (1995), den EU-Projekten Rosita-1 (1998–2001) und Rosita-2 (2003–2005), der Speichel-Studie der Polizei-Führungsakademie (2002), dem EU-Projekt DRUID/Teilprojekt ESTHER (2006–2009), und der Erprobung aller auf dem Markt verfügbaren Drogen-Vortestverfahren. Ein kleines Team des Zentralen Verkehrsdienstes entwickelte Techniken, die es erlauben, bei Fahrzeugführern, ohne dass sie mitwirken müssen, in maximal drei bis fünf Minuten (z. B. während der Dauer einer Verkehrskon-

Akute Intoxikation/Intoxikationspsychose

Amphetaminartige Substanzen

- Euphorie – Aggressivität
- Erhöhtes Selbstbewusstsein – Größenwahn
- erhöhtes Konzentrationsvermögen – Verwirrtheit
- erhöhte Risikobereitschaft – parasuizidale Handlungen
- Antriebssteigerung (auch sexuell), Nervosität
- gesteigertes Mitteilungsbedürfnis und Redefluss („Laberflash“)
- Bewegungsdrang und innere Unruhe, Schlafstörungen
- Wahrnehmungsstörungen - Rush-Effekt (Umgebung bewegt sich schneller)
- Wahnideen/-wahrnehmungen, Realitätsverkennungen

Leichte Intoxikation → Schwere Intoxikation/Intoxikationspsychose

Abb. 5: Übersicht über die Wirkungen amphetaminartiger Substanzen (Quelle: Prof. Dr. Wolfgang Retz, Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, Klinikum der Universität des Saarlandes)

Akute Intoxikation/Intoxikationspsychose

Cannabinoide

- Entspannung, Distanzierung von Alltagsrealität – Verlust des Realitätskontaktes/Realitätsverkennung
- Erhöhte Risikobereitschaft, Fehleinschätzung der Situation
- Konzentration und Denkvermögen vermindert - Verwirrtheit
- Antriebsminderung, reduziertes Reaktionsvermögen
- Antriebssteigerung (sexuell, Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme, „Fressflash“)
- Heiterkeit – Angst/Panik
- Verändertes Raum-/Zeitgefühl – Desorientiertheit
- Intensivierung von Sinneseindrücken – Halluzinationen, Depersonalisationserleben

Leichte Intoxikation → Schwere Intoxikation/Intoxikationspsychose

Abb. 6: Übersicht über die Wirkungen von Cannabinoiden (Quelle: Prof. Dr. Wolfgang Retz, Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, Klinikum der Universität des Saarlandes)

trolle) festzustellen, ob ein Anfangsverdacht für eine Beeinflussung und damit die rechtliche Möglichkeit für das Anordnen einer Blutprobe gegeben ist. Inzwischen ist im

Saarland das Erkennen von Drogeneinfluss als grundsätzlicher und damit selbstverständlicher Bestandteil der Beweisführung beim polizeilichen Einschreiten etabliert.

Der Arbeitsbereich „Drogenerkennung“ des Landesinstituts für Präventives Handeln befasst sich mit den aktuellen Drogen am Markt (z.B. Herkunft, Aussehen, Marktlage), der Verstoffwechslung von Drogen im menschlichen Körper, den erkennbaren Anzeichen von Drogenkonsum beim Kontakt mit Beeinflussten und dem Nachweis von Drogenkonsum in Körperflüssigkeiten (Urin, Speichel, Schweiß) sowie dem Entwicklungsstand der Drogentestgeräte. Die Aufgabenerfüllung bedingt eine ständige Evaluierung von Erkennung, Technik, Drogentest, Blutproben sowie der Korrelationen zwischen Testergebnis und Blutunter-suchungsergebnis. Dazu arbeitet der Bereich eng mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes und der Universität Zürich zusammen. Vor drei Jahren wurde die Organisationseinheit beim neu gegründeten Landesinstitut für präventives Handeln angesiedelt und zusätzlich mit den Aufgaben Arbeitsplatzsicherheit und pädagogische Kompetenz betraut.⁸

Fußnoten:

1 Veranstalter waren das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport, das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa, das Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz, Landespolizeidirektion und Landeskriminalamt, die Fachhochschule für Verwaltung sowie die Universität des Saarlandes/Institut für Rechtsmedizin, die Abteilung Experimentelle und Klinische Toxikologie am Universitätsklinikum in Homburg/Saar, die Universität Zürich/Institut für Rechtsmedizin, der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. sowie die Stadt St. Ingbert. Kontakt: Hans-Jürgen Maurer, Beauftragter für Drogenerkennung, Telefon 0681 501-3866, E-Mail: hj.maurer@lph.saarland.de

2 Der Beitrag klammert wegen der Ausrichtung von PVT die Informationen und Konzepte aus der betrieblichen Arbeit aus.

3 Die griffige Zusammenfassung ist Wikipedia entnommen.

4 Die Studie ist im Internet auf der Seite der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zugänglich: <http://drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/illegale-drogen/heroin-und-andere-drogen/legal-highs.html>. Eine Präsentation der Ergebnisse auf der Seite des Instituts: www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/forschung/cdr/

5 Mark Asbridge et al.: Acute cannabis consumption and motor vehicle collision risk: systematic review of observational studies and meta-analysis. *BMJ* 2012; 344:e536 doi: 10.1136/bmj.e536.

6 Prof. Dres. Voit, Rössner, „Gutachten zur Machbarkeit der Einführung einer Stoffgruppenregelung im Betäubungsmittelgesetz“ – Lang- und Kurzfassung sind im Internet unter dem Titel recherchierbar.

7 § 2 Absatz 12 StVG: „Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.“

8 Kontakt: Landesinstitut für präventives Handeln – www.saarland.de/lph.htm

pvt – die aktuelle Informationsquelle für Polizei, Behörden, andere Sicherheitsdienste und Wirtschaft